



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

87. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 20. Oktober 2017	42. Stück
313.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein	452
314.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal.....	453
315.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neckenmarkt.....	453
316.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland.....	454
317.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sigleß.....	454
318.	Genehmigung der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj	455
319.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka.....	455
320.	Bgld. Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat - Bestellung eines neuen Ersatzmitgliedes	456
321.	Burgenländischer Arbeitnehmerförderungsbeirat; Neubestellung	456
322.	Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2016.....	458
323.	Kundmachung der Bewilligung zur Fortführung einer ärztlichen Hausapotheke in 7032 Sigleß, Hauptstraße 8/1.....	475
324.	Bekanntgabe des Wahlergebnisses des Bgld. Landesjagdverbandes vom 17. September 2017	476
325.	Öffentliche Bekanntmachung für Dienstleistungen eines Versicherungsberaters.....	476
326.	„DIE GRÜNEN – Die Grüne Alternative Burgenland - zeleni - zöldek - selene (GRÜNE)“; Prüfungsbericht über die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln 2016.....	477

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3973-10001-13-2017

313. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2017 unter Zahl: A2/L.RO3973-10001-13-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bildein vom 6. August 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein werden in der KG Unterbildein Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Veranstaltungsfläche“ durchgeführt. In der KG Oberbildein erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Betriebsgebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“,

„Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Freizeit- u. Themenpark“, „Grünfläche - Aussiedlerhof“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. Außerdem erfolgen Anpassungen bei Verkehrsflächen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3334-10003-30-2017

314. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2017 unter Zahl: A2/L.RO3334-10003-30-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 4. Mai 2017, idF vom 8. August 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal erfolgen in der KG Heiligenkreuz Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Betriebsgebiet“ sowie die Kenntlichmachung von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“. In der KG Poppendorf werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3368-10001-25-2017

315. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neckenmarkt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2017 unter Zahl: A2/L.RO3368-10001-25-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neckenmarkt vom 4. Juli 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neckenmarkt erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Gemischtes

Baugebiet“, „Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Grünfläche - Friedhof“. Außerdem erfolgt eine Kenntlichmachung in „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3384-10000-19-2017

316. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2017 unter Zahl: A2/L.RO3384-10000-19-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland vom 18. August 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche-Sport - Golf“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3414-10000-28-2017

317. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sigleß

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2017 unter Zahl: A2/L.RO3414-10000-28-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sigleß vom 9. Mai 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sigleß erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit

Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3423-10001-4-2017

318. Genehmigung der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2017 unter Zahl: A2/L.RO3423-10001-14-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobaj vom 30. März 2017, idF vom 10. August 2017 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (18. Änderung), zu genehmigen.

Die 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Deutsch Tschantschendorf die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 604 in „Bauland - Dorfgebiet“ und einer Teilfläche des Grdst. Nr. 1814/2 in „Bauland - Wohngebiet“. In der KG Punitz erfolgt die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 1003 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3424-10001-25-2017

319. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2017 unter Zahl: A2/L.RO3424-10001-35-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trausdorf an der Wulka vom 26. Juli 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“, „Grünfläche-Sport - Sportanlage“, „Deponie-Bodenaushub“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Weingut“ und „Parkplatz“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A6/GR.RW103-10000-14-2017

320. Bgld. Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat - Bestellung eines neuen Ersatzmitgliedes

Die Landesregierung hat am 10. Oktober 2017 beschlossen, gemäß § 7 Abs. 3 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, idF LGBl. Nr. 42/2016, über Vorschlag der Ärztekammer für Burgenland vom 19. September 2017 an Stelle des bisherigen Ersatzmitgliedes Prim. Dr. Reinhold RENNER, Birkenweg 28, 7000 Eisenstadt, OA Dr. Michael HILL, Johannes von Gott-Platz 1, 7000 Eisenstadt, zum neuen Ersatzmitglied des Rettungsbeirates zu bestellen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Tschürtz

Zahl: A6/SFW.ANF103-10000-16-2017

321. Burgenländischer Arbeitnehmerförderungsbeirat; Neubestellung

Die Burgenländische Landesregierung hat am 10. Oktober beschlossen, gemäß § 8 Abs. 2 des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987, und aufgrund der eingelangten Vorschläge sowie den mittlerweile erfolgten Änderungsmeldungen der betreffenden Stellen nachstehende Personen zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsbeirates zu bestellen:

SPÖ

- Mitglied: Gerhard Michalitsch, 7033 Pöttsching, Scheibengasse 7
Ersatzmitglied: Mag. Christian Drobits, Pinkagasse 5, 7501 Rotenturm an der Pinka
- Mitglied: Robert Hergovich, 7061 Trausdorf, Sportplatzgasse 4
Ersatzmitglied: Edith Sack, 7162 Tadten, Gartenzeile 13

FPÖ

- Mitglied: Manfred Haidinger, 7131 Halbturn, Auf der Wiese 13
Ersatzmitglied: Manfred Reindl, 8384 Minihof-Liebau, Windisch-Minihof 183

Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland

- Mitglied: Mag. Rainer Porics, 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
- Ersatzmitglied: Mag. Christian Frasz, 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Österreichischer Gewerkschaftsbund - Landesexekutive Burgenland

- Mitglied: Andreas Rotpuller, 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
- Ersatzmitglied: Dietrich Csögl, 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Burgenländische Landwirtschaftskammer

- Mitglied: Adalbert Endl, 7042 Antau, Obere Hauptstraße 3
- Ersatzmitglied: Georg Menitz, 2443 Leithaprodersdorf, Untere Hauptstraße 31

Wirtschaftskammer Burgenland

- Mitglied: Ing. Karl Tinhof, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1
- Ersatzmitglied: Mag. Manfred Schweiger, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Darabos

Zahl: A6/GLFI.7-10000-3-2017

322. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2016

1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde **Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI)** hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37, i.d.F. LGBl. Nr. 3/2017, der **Landesregierung**, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2017, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, **alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.**

Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des **Übereinkommens Nr. 129** der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die **„Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“** berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen **Verwaltungsverfahren** angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2016 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** – LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006, 39/2006, 9/2008, 14/2009, 30/2009, 86/2009, 19/2010, 63/2010, 37/2012, 79/2013, 12/2015, 26/2016 und 3/2017.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden **Landesverordnungen** enthalten:

- o VO über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Bgl. VbA), LGBl. Nr. 26/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 46/2016,
- o VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- o VO über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 52/2011,
- o VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung – Bgl. KennV), LGBl. Nr. 11/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 49/2016,
- o VO über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- o VO über die Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 37/2016,
- o VO, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. ASTV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2012,
- o VO über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende Arbeitsstoffe und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 28/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2016,

- VO über den Schutz der Bediensteten vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären (L-VEXAT), LGBl. Nr. 32/2005,
- VO über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung – Bgld. AM-VO), LGBl. Nr. 61/2006,
- VO über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (L- VOLV 2010), LGBl. Nr. 57/2010,
- VO über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung), LGBl. Nr. 33/1972,
- VO über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Burgenländische Verordnung optische Strahlung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgld. VOPST-LF), LGBl. Nr. 51/2011.

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, der Kinderarbeit, der Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Lehrbetriebsanerkennungen die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallerehebungen, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, auf die Abgabe von Stellungnahmen die Erstellung von Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften. Diese Zuständigkeit umfasst nicht die Lagerhausgenossenschaften Frauenkirchen und Horitschon (Vgl. UVS-Burgenland vom 27.5.2013 , Zahl: 193/06/12003).

3. Organisation und Personal

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine unabhängige **Sonderbehörde** für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden Berufung einlegen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13.04.2016, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 35/2016 wurde die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit zugewiesen. Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juli 2015, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung), LGBl. Nr. 34/2015, wurde die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Herrn Landesrat Mag. Norbert Darabos zugeteilt.

Zum Leiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde wHR DI Albert Mehsam bestellt, welcher auch als landwirtschaftlicher Sachverständiger herangezogen wird. Die operativen Tätigkeiten erfolgen im Wesentlichen durch DI Herbert Seper und Ing. Ferdinand Graner.

4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4.1 Produktionsbetriebe:

Jahr	Burgenland		Österreich	
	Hauptbetriebe	Teilbetriebe	Hauptbetriebe	Teilbetriebe
2001	9.221	7	157.387	8.277
2002	9.143	11	155.558	8.815
2003	8.774	13	152.456	8.764
2004	8.583	12	151.210	8.811
2005	0.205	14	149.466	0.945
2006	7.686	13	146.066	8.977
2007	6.945	14	140.793	8.611
2008	6.638	14	137.346	8.378
2009	6.573	13	135.388	8.476
2010	6.432	17	132.653	8.470
2011	6.238	21	130.928	8.512
2012	6.012	22	128.000	8.512
2013	5.809	23	125.588	8.477
2014	5.287	25	120.200	8.390
2015	4.712	25	114.682	8.253
2016	4.545	23	112.599	8.279

* laut INVEKOS kann ein Unternehmen (Hauptbetrieb) einen oder mehrere Teilbetriebe haben; die Zuordnung der Betriebe erfolgt nach dem Betriebsstandort (Gemeindekennziffer des Betriebes ist ausschlaggebend); bei der Alm nach der Gemeinde in der die Alm liegt. Q: BMLFUW; AMA, INVEKOS-Daten, Auswertung L006

Betriebe und Gesamtfläche in Gegenüberstellung zu 2003, 2005, 2007, 2010 und 2013

	Jahr	Haupterwerbsbetriebe	Nebenerwerbsbetriebe	Personengemeinschaften	Betr. jurist. Personen	Gesamt
Zahl der Betriebe	2003	3.145	8.221	(33)	(353)	11.752
	2005	3.164	7.941	(130)	(428)	11.663
	2007	3.038	7.449	(321)	(360)	11.168
	2010	2.771	5.963	580	479	9.793
	2013	2.411	5.452	643	547	9.053
Fläche in Hektar	2003	141.128	75.585	(589)	73.880	291.182
	2005	138.608	82.055	(5.582)	62.405	288.650
	2007	136.623	71.488	(7.780)	73.545	289.436
	2010	132.574	67.110	13.266	74.583	287.532
	2013	122.329	71.745	14.407	83.490	291.971

Q: Statistik Austria

	Ackerland	Dauergrünland	Weingärten	Obstanlagen	Reb- und Baumschulen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (in ha)						
2000	153.442	12.947	12.755	877	62	180.083
2001	153.149	12.675	11.912	864	75	178.676
2002	153.041	12.624	12.020	882	77	178.645
2003	153.236	12.512	12.202	866	63	178.880
2004	152.966	12.642	12.391	879	73	178.952
2005	153.549	12.915	12.576	908	78	180.026
2006	152.917	12.911	12.129	932	71	178.960
2007	152.924	12.084	11.407	831	91	177.339
2008	152.892	12.102	11.386	848	85	177.318
2009	152.828	12.268	11.367	886	90	177.442
2010	153.025	12.272	11.482	878	95	177.755
2011	152.966	12.155	11.570	877	98	177.669
2012	152.617	11.947	11.513	881	89	177.051
2013	152.488	11.844	11.432	866	91	176.724
2014	152.036	11.477	10.762	793	83	175.152
2015	151.268	10.886	10.471	747	89	173.462
2016	151.384	11.042	10.688	759	98	173.971

1) Flächenzuordnung erfolgt nach dem Betriebszitz; daher ergeben sich Unterschiede zu anderen Tabellen.

2) Extensiv- und Intensivobstanlagen.

3) Die Christbaumkulturen werden ab der Agrarstrukturerhebung 2010 bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche erfasst.

Q: Statistik Austria

	Betriebe, die von Männern geführt werden	Betriebe, die von Frauen geführt werden	Männer (3)	Frauen (3)	Betriebe von Ehegemeinschaften (2)	Betriebe von Personengemeinschaften und juristischen Personen	Alle Betriebe
2005	3.678	3.045	55 %	45 %	1.099	463	8.286
2006	3.465	2.766	56 %	44 %	986	469	7.687
2007	3.200	2.410	57 %	43 %	874	461	6.946
2008	3.090	2.271	58 %	42 %	799	478	6.639
2009	3.088	2.241	58 %	42 %	729	514	6.573
2010	3.030	2.178	58 %	42 %	676	546	6.431
2011	2.962	2.086	59 %	41 %	620	552	6.220
2012	2.892	1.961	60 %	40 %	575	582	6.010
2013	2.748	1.828	60 %	40 %	599	617	5.792
2014	2.405	1.532	61 %	39 %	717	620	5.274
2015	2.295	1.403	62 %	38 %	458	544	4.700

1) Ohne Betriebe, die ausschließlich Alm- und Weideflächen bewirtschaften.

2) Betriebe von Ehegemeinschaften gehören je zur Hälfte den Ehepartnern und werden gemeinsam bewirtschaftet.

3) Der Prozentsatz ist bezogen auf die Zahl der Betriebe, die von natürlichen Personen geführt werden.

Zusammengestellt von BMLFUW, Abteilung II 5 und Bundesanstalt für Bergbauernfragen; Q: BMLFUW; AMA, INVEKOS-Daten, Stand: Mai 2015.

4.2 Genossenschaftsbetriebe (Stand 2004): 82 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

- 6 Warengenossenschaften (52 Arbeitsstätten) **)
- 26 Weinverwertungsgenossenschaften (29 Arbeitsstätten),
- 30 Fernwärmegenossenschaften,
- 20 sonstige Genossenschaften und
- 1 Genossenschaftsverband.

4.3 Agrargemeinschaften: 230

**) Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenat für das Burgenland vom 27.5.2013, Zahl: 193/06/12003, wurde das Lagerhaus Horitschon sowie in weiterer Folge das Lagerhaus Frauenkirchen als keine Betriebe gem. § 5 Abs. 3 LArbO gewertet und somit die Zuständigkeit der LFI als nicht gegeben angenommen. In dieser Aufzählung sind auch die Genossenschaftsbetriebe außerhalb des Landes, welche im Burgenland Betriebsstätten haben, einbezogen.

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

5.1 Familienarbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2010): 20.279

davon **familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer**
gem. § 3 LArbO (SVB 2016) 200

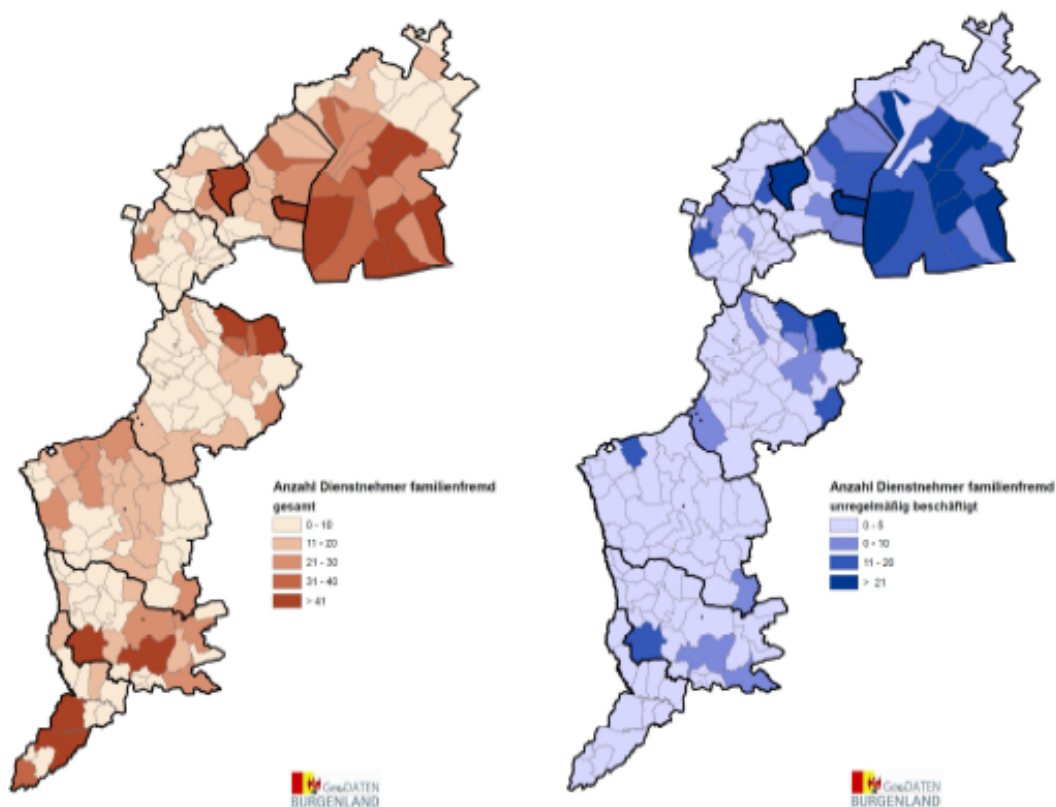
5.2 Familienfremde Arbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2010) 5.887

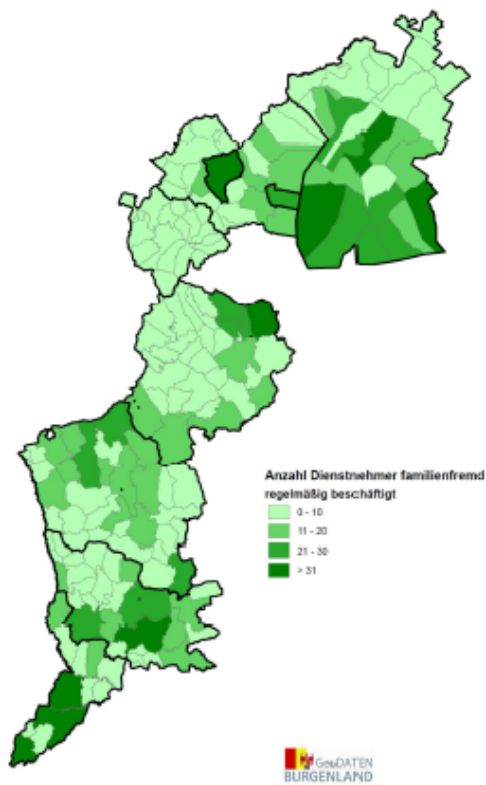
5.3 Lehrlinge

Im Jahr 2016 standen 11 Lehrlinge in Ausbildung.

5.4 Räumliche Verteilung der Dienstnehmer

In den folgenden Abbildungen werden die Anzahl der Dienstnehmer in den einzelnen Gemeinden dargestellt.





Quelle: Statistik Austria, eigene Auswertung

6. Tätigkeit

6.1 Amtshandlungen

Da eine regelmäßige Überwachung von allen Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren gezielt vorgegangen. Die Schwerpunkte lagen in der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen, insbesondere im Bereich der baubehördlichen Genehmigungen, sowie in der Beratungstätigkeit. Der Kontrollschwerpunkt des Jahres 2015 (Gemüse- und Weinbaubetriebe) wurde fortgesetzt. Bei diesen Kontrollen wurden die berechtigten Interessen von ca. 1200 Dienstnehmern überprüft.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) in Anspruch genommen.

6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Gemäß § 119 Abs. 2 LArbO finden unter dem Vorsitz der LFI Besprechungen statt. Zu den Besprechungen werden von der LFI Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und die mit Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden eingeladen. Im Berichtsjahr wurde zu einer Besprechung eingeladen.

Weiters wurde an mehreren Besprechungen (Gemeinsame Aussprache) des Arbeitsinspektorates teilgenommen. Mehrere Vorträge in den landwirtschaftlichen Fachschulen zu Fragen der Sicherheit, Gesundheit und des Verwendungsschutzes wurden ebenfalls abgehalten. Vorträge bei den Facharbeiter- und Meisterkursen ergänzten die Lehrtätigkeit. Für das ländliche Fortbildungsinstitut wurden mehrere Vorträge über die Tätigkeit der LFI und der Betriebskontrollen durchgeführt, welche großes Interesse hervorriefen.

6.3 Tätigkeiten in Zahlen 2016

		Summe	Summe	Summe	Summe
	Tätigkeit	2016	2015	2014	2013
	Durchgeführte Überprüfungen	241	234	191	174
I	davon:	190	180	160	162
	Inspektionen	51	54	31	12
	Erhebungen				
B/A	Inspizierte Betriebe mit				
	1 - 4	87	107	82	72
	5 - 10	75	73	53	71
	11 - 50	28	30	25	30
	51 und mehr			2	1
	Beschäftigten				
	Summe	190	210	162	174
	Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß				
01	Landwirtschaft, Jagd	185	174	172	166
02	Forstwirtschaft	0	23	7	3
05	Fischerei und Fischzucht	0			
15	Herstellung von Nahrungs- und	1	2		
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw.	4	6	3	3
55	Beherb- und Gastst(Schankbetrieb)		3	2	2
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit				
	Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-				
94	Bäuerliche Betriebe		3	6	6
95	Gutsbetriebe				
96	Forstbetriebe		23	7	1
97	Genossenschaftliche Betriebe	5	8	3	7
98	Spezial- und Sonderbetriebe	182	144	146	160
99	Sonstige Betriebe				
	Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:				
	männliche Erwachsene	661	793	717	677
	Jugendliche	6	5	7	5
	weibliche Erwachsene	530	550	628	599
	Jugendliche	1	3	4	2
	Summe	1198	1351	1356	1283
	davon: Angestellte	26	46	49	25
	Arbeiter	1165	1300	1302	1254
	Lehrlinge u Praktikanten	10	7	3	4
	davon: Saisonarbeitskräfte	368	248	832	383
	Erntehelfer	794	919	761	879
	Familieneigene	0	12	18	21
	Heimlehrlinge			2	
	Ausländer	1083	1369	1198	1173
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	24	28	33	25
G	Abgabe von Gutachten	4		22	4
S	Abgabe von Stellungnahmen	6	18	13	12
	Summe	34		68	41
	Spezielle Überprüfungen				
III	Mutterschutz	6	11	10	6
IV	Agrochemikalien	30	30	22	5

Erhebungen		2016	2015	2014	2013
301	Arbeitsvertragsrecht			2	2
302	Dienstnehmerverzeichnisse			4	6
303	Arbeitszeit und Arbeitsruhe		2		
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	13	14	8	4
305	Evaluierung			1	1
308	Arbeitsmittel	33	30	22	
319	Mutterschutz	8	11	1	
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten				
307	Arbeitsstätten	1		3	3
323	Sonstiges	1	7	8	8
	Summe	56	64	51	24

Beratungen					
501	Arbeitsvertragsrecht	182	184	151	188
502	Dienstnehmerverzeichnisse	14	21	36	35
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	4	7	40	11
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	3	16	11	14
505	Evaluierung	178	199	167	165
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	2	3	5	10
507	Arbeitsstätten	16	19	30	27
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	47	47	24	25
509	Arbeitsstoffe	57	44	25	5
510	Arbeitshygiene	4	1	8	3
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3	4	2	1
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	15	23	2	5
513	Tierhaltung	2	2	2	4
514	Bildschirmarbeitsplätze	2	1	1	2
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	32	34	7	4
517	Präventivdienste	87	94	133	128
519	Mutterschutz	16	10	15	19
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	2	2	4	4
521	Ausbildung der Lehrlinge	5		2	2
523	Sonstiges			1	
	Summe	673	681	666	652
600	Vermittelnde Tätigkeit	6	2	6	8
700	Schulungen (aktiv/passiv)	8	1	7	5
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	4	9	10	12
720	Gemeinsame Amtshandlung	3	1	4	4
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	25	21	30	26
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	2	3	5	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	3	3	2	3
900	Sonstiges				
	Gesamtsumme der Amtshandlungen	719	721	730	710
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag				
	Verhinderte Amtshandlungen		1		1

7. Wahrnehmungen

Bei 241 Überprüfungen (190 umfassende Inspektionen und 51 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 1315 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes (810) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (299). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 199 Fällen nicht eingehalten.

Insgesamt wurden 3 Strafanträge bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten gestellt.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen sind gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

Die Überprüfungen der Lohnzahlungen weist einen großen Anteil am erforderlichen Zeitaufwand auf und werden nach stichprobenartiger grober Überprüfung vor Ort anschließend im Büro einer genauen Überprüfung unterzogen. Unstimmigkeiten werden den Arbeitgebern mitgeteilt und diese zur nachweislichen Nachzahlung aufgefordert.

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht	2016	2015	2014	2013
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organe		1		
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten ...	18	42	60	57
1020	Auflage der Ländarbeitsordnung und der Verordnungen	118	126	106	100
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	163	149	135	129
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub				
	Teilsumme 1000 – 1040	299	318	291	286
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	97	97	83	78
1110	Dienstschein	86	79	92	92
1120	Lohnzahlung	9	38	12	6
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	4	36	49	25
1160	Mehrdienstl. Sonn- u. Feiertage	2	11	16	23
1170	Urlaub	1	3	42	36
	Teilsumme 1100 – 1170	199	264	294	260
	Gesamtsumme	498	582	585	546
	Technischer und arbeitshygienischer Schutz				
1300	Allgemeine Bestimmungen				
1370	Evaluierung	187	175	156	162
1371	Sicherheits- u. Gesundheitsdokum.		36	55	
1390	Information und Unterweisung	115	135	125	123
1380	Sicherheitsvertrauensperson	1	1	2	7
	Teilsumme 1300 – 1390	303	347	338	292
2100	Arbeitsstätten		5	10	4
2200	Gebäude				
2500	Brand- u. Explosionsschutz		5	1	2
	Teilsumme 2100 - 2500	0	10	11	6
2600	Erste Hilfe	3		4	
2700	Sanitäre Vorkehrungen	5	10	19	20
2800	Sozialeinrichtungen	2	3	10	13
	Teilsumme 2600 - 2800	10	13	33	33
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	34	25	36	22
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	110	110	77	84
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln			2	
3510	Prüfung von elektr. Anlagen		3	2	2
	Teilsumme 3100 - 3510	144	138	107	108
	Gefährliche Arbeitsstoffe	30	1		
4000	Ermittlung u. Beurteilung	18	3	4	3
4100	Ersatz und Verbot				
4200	Meldepflicht				
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung		6		
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	33	33	7	8
4600	Grenzwerte	6	6		1
	Teilsumme 4000 – 4600	90	49	11	12

5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein				
5130	Waldarbeit			7	1
5140	Tierhaltung				
5300	Fachkenntnisse	2	2	4	3
5400	Persönliche Schutzausrüstung	1	4	3	5
	Teilsomme 5100 – 5400	3	6	14	8
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	99	123	95	112
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	99	123	95	112
	Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz	810	794	704	675
	Verwendungsschutz				
8200	Mutterschutz , Gefahrenermittlung	2	1	3	2
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	2	1		
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	2	1		
8310	Heben und Tragen	1	6		
	Teilsomme 8200 – 8310	7	9	3	2
	Beschäftigung v Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten				
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung				
8710	Tagesarbeitszeit		3		1
8720	Wochenarbeitszeit		3		
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge				
8781	Lehrlingstagebuch			1	1
8790	Verzeichnis über Jugendliche				
	Teilsomme 8700 – 8790		6	1	2
9000	Arbeitszeit und Arbeitsruhe				
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)				
9150	Tagesarbeitszeit		2	2	3
9151	Wochenarbeitszeit		2	3	3
	Teilsomme 9000 – 9151		4	5	6
	Gesamtsumme Verwendungsschutz	7	21	9	10

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	299	264	291	286
Arbeitsvertragsrecht	199	318	294	260
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	810	794	704	675
Verwendungsschutz	7	21	9	10
Insgesamt	1315	1397	1298	1231

Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	184	178	157	170
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	184	178	157	170
Sofortmaßnahmen				1
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	3	24	12	14
Rechtskräftige Verwaltungsstrafverfügungen u - erkenntnisse				
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft		5	4	
Sonstige Veranlassungen (Finpol)			2	3

8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten AUVA 2016			
Unselbständig Erwerbstätige			
Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft			
Bundesland Burgenland			
Quelle: AUVA, Abteilung Statistik			
Erstellt am: 17.05.2017			
	Schadenfälle	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	nicht oder akausal verstorben	15	16
	kausal tödlich (ja/nein)	16	16
Forstwirtschaft und Holzschlag	nicht oder akausal verstorben	4	4
	kausal tödlich (ja/nein)	4	4
Land-, Forstwirtschaft		20	20

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen der SVB haben sich im Berichtsjahr 56 Arbeitsunfälle ereignet; davon kein Unfall mit tödlichem Ausgang

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten SVB 2016				
Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft				
Bundesland Burgenland				
Quelle: AUVA, Abteilung Statistik				
Erstellt am: 17.05.2017				
Schadensfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Berufskrankheiten	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	nicht oder akausal verstorben	45	2	47
	kausal tödlich (ja/nein)	46	2	47
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	nicht oder akausal verstorben	3	-	3
	kausal tödlich (ja/nein)	5	-	5
Land-, Forstwirtschaft		54	2	56

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Darabos

Zahl: MA-07-08-1456-4

323. Kundmachung der Bewilligung zur Fortführung einer ärztlichen Hausapotheke in 7032 Sigleß, Hauptstraße 8/1

K u n d m a c h u n g

Frau Dr. Sabine Neuberger-Schmitl, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 7201 Neudörfl, Am Hohenbrand 3, hat mit Eingabe vom 22. September 2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg um die Erteilung der Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in 7032 Sigleß, Hauptstraße 8/1, als Nachfolgerin des Herrn Dr. Anton Felleitner angesucht

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Fortführung der Hausapotheke durch Frau Dr. Sabine Neuberger-Schmitl am Berufssitz in 7032 Sigleß, Hauptstraße 8/1, innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Mezgolits

324. Bekanntgabe des Wahlergebnisses des Bgld. Landesjagdverbandes vom 17. September 2017

Gemäß den jagdgesetzlichen Bestimmungen nach § 153 Jagdgesetz 2017 wird das Wahlergebnis vom 17. September 2017 bekannt gegeben:

Landesjägermeister:	Ing. LEITNER Roman, 7122 Gols
Landesjägermeister-Stellvertreterin:	VetR Dr. KLEMENT Charlotte, 7535 St Michael
Vorstandsmitglied:	Mag. PFEIFFER Herbert, 7322 Lackenbach
Vorstandsmitglied-Ersatz:	Ing. KNAUS Reinhard, 8385 Mühlgraben
Finanzkontrollausschuss:	SACK Franz, 7100 Neusiedl/See GÖSCHL Stefan, 7100 Neusiedl/See LENTSCH Kurt, 7100 Neusiedl/See
Finanzkontrollausschuss-Ersatzmitglieder:	Mag. KELEMEN Philipp, 8380 Jennersdorf Mag. REIFFENSTUHL Günther, 1010 Wien DI TINHOF Erwin, 7000 Eisenstadt
Verbandsanwalt:	Mag. DAX Werner Christian, 7540 Güssing
Verbandsanwalt-Ersatzmänner:	Mag. PALECZEK Alexander, 1050 Wien Mag. Dr. HALPER Dietmar, 7202 Bad Sauerbrunn

Für den Bgld. Landesjagdverband:
Der Landesjägermeister:
Ing. Leitner

325. Öffentliche Bekanntmachung für Dienstleistungen eines Versicherungsberaters

Auftraggeber:

Landesholding Burgenland GmbH
Marktstraße 3
A - 7000 Eisenstadt

Land Burgenland (optional)
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt

Regionalmanagement Burgenland GmbH (optional)
Technologiezentrum
Marktstraße 3
A-7000 Eisenstadt

Kontaktperson:

RA MMag. Dr. Claus Casati
1060 Wien, Mariahilferstraße 1b/17
Tel.: +43 1 5811740; E-Mail: office@casati.at

Gegenstand:

Dienstleistungen eines Versicherungsberaters

Verfahren:

Verhandlungsverfahren mit vorangehender EU-weiter Bekanntmachung. Die Teilnahmeunterlagen sind bei der Kontaktperson unter <http://www.casati.at/ausschreibung-versicherungsberater-burgenland> downloadbar. Die Teilnahmeunterlagen sind bei der Kontaktperson bis spätestens 21. November 2017, 10 Uhr (einlangend bei Kontaktperson) in physischer Form abzugeben (nicht per E-Mail/Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache.

Nachprüfungsbehörde:

Landesverwaltungsgericht Burgenland

Auftrag ist vom GPA-Übereinkommen erfasst.

Nähere Informationen, insbesondere Teilnahmeunterlagen sind unter <http://www.casati.at/ausschreibung-versicherungsberater-burgenland> downloadbar. Hingewiesen wird darauf, dass zwar der Abruf der Teilnahmeunterlagen nicht zwingend ist. Dazu wird jedoch angeraten, weil allfällige Berichtigungen dieser

Informationen und Anfragebeantwortungen ausschließlich an die Personen erteilt werden, die die Unterlagen abgeholt haben bzw. entsprechendes Interesse bei der Kontaktperson kundgetan haben.

**326. „DIE GRÜNEN – Die Grüne Alternative Burgenland - zeleni - zöldek - selene (GRÜNE)“;
Prüfungsbericht über die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln 2016**

Wir wurden von der Partei „DIE GRÜNEN – Die Grüne Alternative Burgenland - zeleni - zöldek - selene (GRÜNE)“ beauftragt, die Prüfung der Aufzeichnungen und aller dazu gehörigen Unterlagen für das Kalenderjahr 2016 im Sinne des § 4 Bgld. Parteienförderungsgesetz durchzuführen.

Nach Abschluss unserer Prüfung können wir folgende Bestätigung abgeben: Die Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge im Jahr 2016 wurden ordnungsgemäß und rechnerisch richtig geführt. Die im Jahr 2016 erhaltenen Förderungen für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung wurden widmungsgemäß im Sinne des § 1 Bgld. Parteienförderungsgesetz verwendet.

Wirtschaftsprüfer:
Mag. Prenner

www.bbeisen.at

**BARMHERZIGE BRÜDER
KRANKENHAUS EISENSTADT**

Der weltweit tätige Orden der Barmherzigen Brüder betreibt in Österreich Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in sieben Bundesländern. Für unser Krankenhaus in Eisenstadt suchen wir zum ehest möglichen Einstieg eine/n

Primaria / Primarius für Gynäkologie und Geburtshilfe

Vollzeit



Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt, das als Schwerpunktkrankenhaus die Versorgung des nördlichen Burgenlandes verantwortet, verfügt über 420 Betten und beschäftigt 1.100 MitarbeiterInnen. Geleitet von unserem Motto „Gutes tun und es gut tun“ ist medizinische und pflegerische Betreuung auf höchstem Niveau unser Ziel.

Die Schwerpunkte der Abteilung im Bereich der Frauenheilkunde reichen von der Abklärung und Behandlung von Harninkontinenz bis hin zur operativen Onkologie im Zuge der Betreuung von Patientinnen mit bösartigen Erkrankungen. Hierbei wird die gesamte Versorgungskette - von der Abklärung und Operation bis hin zur eventuell notwendigen Chemotherapie - in unserem Krankenhaus abgedeckt. Im Bereich der Geburtshilfe erschließt sich unser umfassendes Fachangebot über Pränataldiagnostik, Akupunktur, Stillambulanz und sanfte Entbindung.

In Summe verfügt die Abteilung über 27 Betten, wobei sich diese in 18 geburtshilfliche und 9 gynäkologische Betten, inkl. 2 Betten auf der Tagesklinik und 1 Bett auf der Sonderklasse, aufteilen. Die enge Kooperation mit der Neonatologie als Teilbereich der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde und die permanente Verfügbarkeit von Pädiatern ermöglicht uns auch die optimale Betreuung von Frühgeborenen und Risikogeburten. Eine permanente Zusammenarbeit mit den Chirurgen stellt die Voraussetzungen für eine bestmögliche Behandlung von Karzinomen dar.

Das Team besteht aus insgesamt 13 hochmotivierten und engagierten Ärzten (FÄ, Ä in Ausbildung und SÄ). Die Auslastung der Abteilung umfasst rund 2.300 gynäkologische Patientinnen (stationär sowie tagesklinisch) und ca. 1.000 Geburten pro Jahr.

IHR AUFGABENGEBIET

Neben der Durchführung von Operationen und Entbindungen in den o. g. Bereichen leiten und entwickeln Sie als Primaria/Primar die Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe unter Beachtung medizinischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Aspekte. In dieser verantwortungsvollen Position sind Sie für die Qualitätssicherung der medizinischen Behandlung und das Risikomanagement sowie für die fachliche und strategische Weiterentwicklung und nachhaltige Positionierung der Abteilung verantwortlich. Als Abteilungsleiter/in fördern Sie die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit mit allen Abteilungen und Berufsgruppen in unserem Krankenhaus und arbeiten eng mit der Krankenhausleitung zusammen. Die Sicherstellung der medizinischen Aus- und Fortbildung der Ihnen unterstellten MitarbeiterInnen und die Vermittlung der Ordenswerte gehören ebenso zu Ihrem umfangreichen Aufgabenspektrum wie die kontinuierliche Förderung der Mitarbeiterbindung.

IHRE KOMPETENZEN

Wir suchen eine fachlich versierte, teamorientierte und motivierte Persönlichkeit mit großem Interesse, eine verantwortungsvolle Führungsposition zu übernehmen. Für die Position bringen Sie folgende **Fachkompetenzen** mit: Eine abgeschlossene Facharzt Ausbildung für Gynäkologie und Geburtshilfe. Eine umfangreiche, operative Erfahrung in den o. g. Bereichen wird vorausgesetzt, Erfahrung im klinischen Qualitäts- und Risikomanagement ist von Vorteil und eine Habilitation ist wünschenswert. Sie haben die Bereitschaft, fallweise Nachtdienste zu leisten, und sind mit der elektronischen, medizinischen Dokumentation und Codierung vertraut.

Neben den fachlichen Qualifikationen verfügen Sie über ausgeprägte **Führungskompetenzen**: Sie besitzen mehrjährige Führungserfahrung im klinischen Umfeld und haben eine abgeschlossene Managementausbildung oder die Bereitschaft, diese umgehend zu absolvieren. Sie zeichnen sich durch einen wertschätzenden Führungsstil aus und besitzen die Fähigkeit, medizinischen Anspruch und ökonomisches Denken zu vereinen. Als Führungskraft in einem konfessionellen Krankenhaus können Sie sich mit den Werten der Barmherzigen Brüder identifizieren und verfügen über **ausgeprägte soziale und persönliche Kompetenzen**. Sie legen besonderen Wert darauf, unter Berücksichtigung von Ethik und der Lehre der katholischen Kirche zu arbeiten. Sie zeichnen sich durch einen empathischen, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit PatientInnen und MitarbeiterInnen sowie Ihre ausgeprägte interprofessionelle und interdisziplinäre Teamfähigkeit aus.

UNSER ANGEBOT

Wir bieten Ihnen eine spannende Führungsposition in einem zukunftsorientierten Krankenhaus mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Entwicklung Ihrer Abteilung, ein angenehmes Teamklima sowie kurze Kommunikationswege zur Krankenhausleitung. In Ihren Führungsaufgaben werden Sie durch unsere Führungskräfteentwicklung unterstützt und haben die Möglichkeit, an internen und externen Fortbildungen teilzunehmen. Eisenstadt liegt nur 50km von der Bundeshauptstadt Wien entfernt und bietet im Naherholungsgebiet Neusiedlersee ein umfangreiches Freizeitangebot als Ausgleich zu Ihrer ärztlichen Tätigkeit. Die Nähe zur Bundeshauptstadt mit zahlreichen Kulturangeboten sowie das breite Schulangebot machen Eisenstadt auch als Wohnort sehr attraktiv.

Weitere Informationen über diese Stelle, die Barmherzigen Brüder und unser Haus finden Sie unter www.bbeisen.at.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Prim. Univ. Prof. Dr. Andreas Puspök, Stv. Ärztlicher Direktor, unter der Tel.-Nr.: 02682/601-2000 oder per E-Mail an aerztliche.direktion@bbeisen.at gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bestehend aus Motivationsschreiben, Lebenslauf mit Foto, Publikations- bzw. Vortragsliste und Zeugniskopien sowie Beilage der in §48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes angeführten Unterlagen bis spätestens 22.12.2017 an das Provinzialat der Barmherzigen Brüder, z.H. Pater Provinzial Joachim Mačejovský, Taborstraße 16, 1020 Wien, oder elektronisch an p.provinzial@bbprov.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur